



Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 34

INHALTSVERZEICHNIS

1. Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021

2. Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes

1. Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 10. Februar 2021 weitere Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und insbesondere zur Eindämmung der Mutationen des Virus getroffen.

Die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefs der Länder traten gestern zu einer erneuten Konferenz zusammen, um das weitere Vorgehen in Hinblick auf die Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu beschließen.

Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung zwar zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt haben, durch die neuen Varianten des Coronavirus jedoch neue Risiken bestehen, haben Bund und Länder beschlossen die Kontaktbeschränkungen in den nächsten Wochen grundsätzlich beizubehalten. Der Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ bleibt bestehen. Öffnungsschritte sollen umsichtig erfolgen. Bund und Länder werden in den nächsten Wochen daher weiter gemeinsam Öffnungsschritte abstimmen. Sie werden sich vorrangig am landesweiten und regionalen Infektionsgeschehen orientieren. Eine Normalisierung des Alltags wird mit der Verfügbarkeit des Impfangebots für alle Bürger gesehen.

Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder im Wesentlichen vor allem Folgendes beschlossen:

- Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig, sofern diese Beschlüsse keine abweichenden Festlegungen trifft. Die Länder werden ihre Landesverordnungen entsprechend anpassen und bis zum 7. März 2021 verlängern.
- Arbeitgeber müssen Beschäftigten weiterhin das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Arbeitgeber werden erneut aufgefordert, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung konsequent anzuwenden und durch großzügige Homeoffice-Lösungen mit stark reduziertem Präsenzpersonal umzusetzen oder ihre Büros ganz geschlossen zu halten.
- Seit dem 10. Februar 2021 ist die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III möglich. Damit beginnt in den nächsten Tagen die Auszahlung mit großzügigen Abschlagszahlungen (bis 100.000 Euro je Monat, maximal 400.000 Euro im automatisierten Verfahren für vier Monate). Es ist der Bundesregierung zudem in Gesprächen mit der EU gelungen, mehr als eine Verdopplung des EU-Beihilferahmens corona-bedingte Schäden zu erreichen.
- Die Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich hat Priorität. Dieser Bereich soll als erster schrittweise wieder geöffnet werden. Vermehrt sollen Schnelltests den sicheren Unterricht sowie die sichere Betreuung und Bildung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ermöglichen. Eine Anpassung der Corona-Impfverordnung soll in Bezug auf Betreuer von Kindern und Grundschullehrer geprüft werden.
- Private Zusammenkünfte sind weiterhin nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften besteht fort. Generell wird in Innenräumen die Nutzung medizinischer Masken angeraten. Hygienekonzepte sind weiter umzusetzen. Nicht notwendige private Reisen und Besuche sind weiterhin zu unterlassen.
- Der nächste Öffnungsschritt soll nunmehr erst bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner durch die Länder erfolgen. Dieser soll zunächst den Einzelhandel, Museen, Galerien und körpernahe Dienstleistungen betreffen. Friseurbetriebe können unter strengen Auflagen den Betrieb bereits ab 1. März 2021 wieder aufnehmen.
- In Ländern bzw. Landkreisen, die die Inzidenz von 50 nicht unterschreiten, werden die Länder bzw. Landkreise umfangreiche weitere lokale oder regionale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beibehalten oder ausweiten, damit eine entsprechend schnelle Senkung der Infektionszahlen erreicht wird.
- Spätestens bis zum Ende des Sommers soll allen Bürgern ein Impfangebot gemacht werden können.
- Die rechtliche Grundlage für den Vertrieb von Schnelltests zur Selbstanwendung wurde durch Verordnung geschaffen. Sobald Hersteller entsprechender Selbsttests, die für den Gebrauch ohne vorherige Schulung vorgesehen sind, eine Zulassung beantragen, wird der Bund diese zügig prüfen und bei erfolgreicher Prüfung zulassen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder werden im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung am 3. März 2021 erneut beraten.

Details bitten wir dem als Anlage beigefügten Beschluss zu entnehmen. Fazit

Der Beschluss enthält für die Wirtschaft keine wesentlichen Neuerungen. Die bislang geltenden Maßnahmen sind weiterhin umzusetzen. In diesem Zuge verweisen wir nochmals ausdrücklich auf die Corona-Arbeitsschutzverordnung. Die Priorisierung im Bildungsbereich lässt auf eine Entspannung im Bereich der Kinderbetreuung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer hoffen. Das Absenken des zu erreichenden Inzidenzwertes von 50 auf nunmehr 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, bevor weitere Öffnungsschritte erfolgen, lässt jedoch ggfs. auf ein noch längeres Fortbestehen aller Maßnahmen schließen.

2. Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes

Die Koalitionsfraktionen haben die vereinbarten Steuerentlastungen zur Bewältigung der Coronakrise als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Enthalten ist auch eine Verbesserung des steuerlichen Verlustrücktrags.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben die im Koalitionsausschuss vereinbarten Steuerentlastungen zur Bewältigung der Coronakrise als Gesetzentwurf (19/26544) in den Bundestag eingebracht. Sie sollen neben Familien und Gaststätten auch den verlustmachenden Gewerben zugute kommen. Sie sollen nun in größerem Umfang Verluste aus 2020 und 2021 steuerlich mit Gewinnen aus den Vorjahren verrechnen können.

Für die Jahre 2020 und 2021 soll der mögliche steuerliche Verlustrücktrag auf zehn Millionen Euro angehoben werden, bei Zusammenveranlagung auf zwanzig Millionen Euro (§§ 10d Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 18b EStG).

Dies soll auch für den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 nach § 111 EStG (§ 52 Abs. 52 und 53 EStG) gelten.

Das Gesetz soll bereits am 12. Februar 2021 in erster Lesung im Bundestag behandelt werden.

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.

Munzinger Straße 10

79111 Freiburg

Tel.: 0761 154315-00

Fax: 0761 154315-30

E-Mail: info@vbu-fr.de